



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-BG/353/9-2012

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Tierärztekammergesetz erlassen und das Tierärztegesetz geändert wird; Stellungnahme

Bezug: BMG-74100/0147-II/B/10/2011

DATUM

07.02.2012

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

TEL +43 662 8042 2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

### **1. Zum Tierärztekammergesetz:**

#### **Zu § 5:**

1. Unklar ist, welche Verwaltungsübertretungen unter "im Zusammenhang mit der tierärztlichen Berufsausübung stehende Verwaltungsübertretungen" im Abs 3 fallen. Diese Frage ist umso mehr von Bedeutung, als gemäß dem geplanten § 75b Abs 4 des Tierärztegesetzes mit Ablauf des 30. Juni 2012 auch die im § 68 des Tierärztegesetzes enthaltene Strafbestimmung außer Kraft tritt und daher gerade Übertretungen des Tierärztegesetzes als meldepflichtige Verwaltungsübertretungen von vorneherein nicht in Betracht kommen.

2. Die Verpflichtung der Verwaltungsbehörden, die Tierärztekammer bereits von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens zu verständigen, ist überschießend.

**Zu § 9:**

1. Gemäß dem geltenden § 30 Abs 3 des Tierärztegesetzes sind Amtstierärzte (einschließlich Grenztierärzte) und Militärtierärzte von der Pflichtmitgliedschaft in der Österreichischen Tierärztekammer befreit, wenn sie neben diesen hoheitlichen Tätigkeiten nicht auch eine freiberufliche tierärztliche Tätigkeit ausüben. Diese Personen werden gemäß dem geplanten § 9 Abs 1 als ordentliche Mitglieder (Pflichtmitglieder) in die Tierärztekammer einbezogen. Die Erläuterungen begründen dieses Vorhaben damit, dass "die bisherige Ausnahme für Amtstierärzte und Militärtierärzte, durch die wohl eine Pflichtenkollision vermieden werden sollte, sachlich nicht mehr gerechtfertigt (erscheint)" und Pflichtenkollisionen auch durch eine "Ausnahme der behördlichen und dienstlichen Tätigkeiten von den berufsrechtlichen und disziplinarrechtlichen Regelungen erreicht werden kann".

Den Erläuterungen folgend stützt sich das geplante Vorhaben in kompetenzrechtlicher Hinsicht auf Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG ("Einrichtung beruflicher Vertretungen, soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken"). Die geplante Einbeziehung von in einem Dienstverhältnis zu einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband stehenden Tierärzten widerspricht jedoch dem Art 21 B-VG, wonach die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Personalvertretung – also der beruflichen Vertretung – der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit diese nicht in Betrieben tätig sind, ausschließlich den Ländern zukommt.

Darüber hinaus ist die in den Erläuterungen angestrebte Argumentation auch fachlich nicht nachvollziehbar, zumal sich das Tätigkeitsfeld der Amtstierärzte, Grenztierärzte und Militärtierärzte nicht wesentlich verändert hat und daher die Gründe, die für die im § 30 Abs 3 des Tierärztegesetzes enthaltene Ausnahme ausschlaggebend waren, nach wie vor gelten.

2. Gemäß Abs 1 Z 2 sind nur solche Tierärzte Pflichtmitglieder der Tierärztekammer, die den tierärztlichen Beruf – konkret den Tierärzten gemäß § 12 des Tierärztegesetzes vorbehaltene Tätigkeiten – ausüben. Die im Abs 1 Z 2 enthaltene Verweisung auf den § 12 des Tierärztegesetzes führt zu Unklarheiten in Bezug auf die Zugehörigkeit von Amts- oder Militärtierärzten zur Tierärztekammer, wenn diese ausschließlich nicht im § 12 des Tierärztegesetzes angeführte Tätigkeiten ausüben.

**2. Zum Tierärztegesetz:****Zu § 5:**

Die im Abs 2 Z 18 geplante Meldepflicht der "amtlichen Beauftragungen" ist fachlich nicht nachvollziehbar. Auch bisher sind Beauftragungen mit der Durchführung von

Schlachtier- und Fleischuntersuchungen, Impfungen, Probenentnahmen oder ähnlichen Tätigkeiten weder dem Bundesministerium für Gesundheit und schon gar nicht der Tierärztekammer nicht zu melden.

**Zu den §§ 68 und 75b:**

Gemäß § 75b Abs 4 treten mit Ablauf des 30. Juni 2012 die §§ 29 bis 68 außer Kraft. Durch den Entfall der im geltenden § 68 des Tierärztegesetzes enthaltenen Strafbestimmung bleiben Übertretungen dieses Gesetzes ohne Sanktion. Das gilt im Besonderen für die Ausübung von den Tierärzten vorbehaltenen Tätigkeiten gemäß § 12 des Tierärztegesetzes.

Im Interesse einer geordneten Berufsausübung sollte die im § 68 enthaltene Strafbestimmung beibehalten werden.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Heinrich Christian Marckhgott

Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

**Ergeht an:**

1. Bundesministerium für Gesundheit, Radetzkystraße 2, 1031 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelgenheiten, E-Mail: CC

10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Präsidium des Nationalrates, E-Mail: CC
12. Präsidium des Bundesrates, E-Mail: CC
13. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
14. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
15. Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do ZI 204-100/1/661-2012, Intern
16. Bezirkshauptmannschaft St.Johann im Pongau, Hauptstraße 1, 5600 St.Johann im Pongau, zu do ZI 304-10112/5/3-2012, Intern
17. Bezirkshauptmannschaft Tamsweg, Kapuzinerplatz 1, 5580 Tamsweg, zu do ZI 3050002-450/226/57-2012, Intern